



Amtssigniert. SID2011121031186  
Informationen unter: amissignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat

Telefon

Fax +43

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

\_\_\_\_\_  
[redacted] Motorsport Verein, [redacted]  
Veranstaltung „Snowspeedhill Race“ am G [redacted]  
Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung;

Geschäftszahl 4-N-2091/5

NA-71-2011

Imst, 20.12.2011

## BESCHEID

Der Verein [redacted] Motorsport“, Haiming, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Bereitstellung von Teilflächen des Gst.Nr. [redacted] zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports im Zuge der Durchführung der Veranstaltung „Snowspeedhill Race“ am 14.01.2012 und Gelände des G [redacted] in [redacted] beantragt.

Der dem Verfahren beigezogene naturkundefachliche Amtssachverständige hat folgenden Befund erhoben:

„Der [redacted] Motorsportverein hat um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung des „Snowspeedhill Race“ im Pistenbereich des G [redacted] angesucht. Die Fahrzeuge (Motorräder, Motorschlitten und Quads) sollen dabei auf einer 350m langen, vereisten Skipiste bergauf fahren. Es sollen sich jeweils vier bis acht Fahrzeuge gleichzeitig auf der Strecke befinden. Die Veranstaltung soll am 14.01.2012 stattfinden, wobei Trainingsfahrten von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 14.30 Uhr geplant sind. Die Qualifikations- und Rennfahrten sollen im Zeitraum von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden. Die Finalläufe am Abend sollen bei Flutlicht durchgeführt werden. Insgesamt ist vorgesehen, dass max. 162 Fahrer an den verschiedenen Bewerben teilnehmen (112 Motorräder, 32 Quads und 18 Skidoos). Es werden max. 900 Besucher erwartet. Für die Rennfahrzeuge gilt eine Lautstärkenbegrenzung von 98db.

Die betreffende Schipiste am beim Grünberglift weist eine Fläche von ca. 4,5ha auf. Im Zuge des Rennbetriebes werden davon etwa 1,5ha genutzt. Die Vegetation im Pistenbereich ist als landwirtschaftliche Intensivwiese anzusprechen. Der Pistenbereich ist praktisch vollständig von einem

Stadtplatz 1, 6460 Imst, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-imst>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##\$\$9TD2##

gleichförmigen Fichten-Föhren-Lärchenwald im Ausmaß von mehreren hundert Hektar umgeben. Die Geländeparameter Exposition und Neigung sind in der näheren und weiteren Umgebung gleichförmig (Exposition: Nord bzw. Nordost, Neigung im Bereich zwischen 15 und 35%).

Auf Grund der Hanglage ist der Rennstreckenbereich von mehreren Bereichen des Zentralsiedlungsraumes von [REDACTED] aus einsehbar. Auch von praktisch allen, nördlich höher gelegenen Standpunkten (Grat und Südhänge des westlichen Mieminger Gebirges) besteht eine Einsehbarkeit auf das betreffende Gelände.

Direkt unterhalb der Rennstrecke befindet sich ein gewalzter Winterwanderweg. Nordöstlich des Startbereiches führt die Loipenstrecke „Thal – Wald“ in einer Entfernung von ca. 150m vorbei. Westlich der geplanten Rennstrecke in einem Abstand von ca. 150 bis 320m verläuft im Bereich der Weganlage zur Simmeringalm eine Loipe, eine Naturrodelbahn sowie ein Winterwanderweg. Das Veranstaltungsgelände befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Mieminger Plateau.“

### Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009 (TNSchG 2005), entscheidet in gegenständlicher Angelegenheit wie folgt:

Dem Verein „[REDACTED] Motorsport“, vertreten durch [REDACTED] wird gemäß den §§ 1, 6 lit g, 29 Abs. 1 und Abs. 8 TNSchG 2005 sowie unter Berücksichtigung des Art. 15 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III. Nr. 230/2002, die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Bereitstellung des Gst.Nr. [REDACTED] zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports im Zuge der Durchführung der Veranstaltung „Snowspeedhill Race“ am 14.01.2012 am Gelände des G [REDACTED] **versagt**.

### Hinweis:

In gegenständlicher Angelegenheit sind noch Eingabegebühren (für Antrag, Projektunterlagen, Verhandlungsschrift, etc.) gemäß Gebührengesetz 1957 in Höhe von insgesamt **Euro 45,50** an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten. Vorgenannter Betrag ist in der auf beiliegendem Zahlschein angeführten Gesamtsumme bereits enthalten.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung fällig.

Die Berufung gegen diesen Bescheid kann auch mit Online-Formularen rechtswirksam eingebracht werden ([www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare)).

## Begründung

### Sachverhalt und Entscheidungsgrundlagen:

Hinsichtlich des Sachverhaltes wird auf die Einleitung des vorliegenden Bescheides sowie den bereits wiedergegebenen Befund des naturkundefachlichen Amtssachverständigen verwiesen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Naturschutzinteressen hat sich der naturkundefachliche Amtssachverständige in seinem Gutachten wie folgt geäußert:

### *„Gutachten*

*Eine Schädigung der örtlichen Vegetation kann bei Einhaltung der Vorschriften weitgehend ausgeschlossen werden. Falls es dennoch punktuell zu Schädigungen der Grasnarbe kommt, so ist dies auf Grund der in naturkundefachlicher Hinsicht geringwertigen Wiesenvegetation (mehrmähdig, bereits beeinträchtigt durch den Schibetrieb) bei entsprechender Rekultivierung als geringe, vorübergehende Beeinträchtigung zu sehen.*

*Der Lärmpegel der Rennmaschinen ist mit 98dB begrenzt. Wenn man diesen Wert mit den derzeit laut KFG gültigen Grenzwert von 80dB vergleicht, so ergibt sich ein um 18dB höherer Lärmpegel als der jener Fahrzeuge die aktuell zum Verkehr zugelassen werden. Da Dezibel eine logarithmische Einheit ist, bedeuten 3 dB eine Verdopplung, 10dB eine Verzehnfachung der Schallenergie, 10dB mehr werden als Verdoppelung des Lärms wahrgenommen<sup>1</sup>. Laut dem Rechenverfahren zur Addition von Schallpegeln ergibt sich für die Veranstaltung ein maximaler Schallpegel von 108dB (errechnet aus max. 8 Fahrzeugen mit 98dB gleichzeitig auf der Strecke).*

*Laut den Angaben des deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entspricht eine Lautstärke von 100dB einem menschlichen Geräuschempfinden von „sehr laut bis unerträglich“. Wie weit sich der Schall ausbreitet und in welcher Entfernung er welche Intensität aufweist kann nicht festgestellt werden. Hierzu müssten eigene Lärmuntersuchung bzw. -berechnungen durchgeführt werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass die nächste Siedlung (Finsterfecht) etwa im Abstand von 320m zum Startbereich des Rennens liegt.*

*Eine Beeinträchtigung der in der näheren Umgebung vorkommenden Wildtiere ist auf Grund der Lärmentwicklung zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass vor allem im angrenzenden Waldbereich verschiedene Tierarten, vor allem Säugetierarten (z.B. Rehwild, Raubwild, Mäuse, Eichhörnchen, etc.) sowie verschiedene Vogelarten durch die Lärmentwicklung und die optische Erscheinung der Fahrzeuge lokal massiv beeinträchtigt werden. Der Lärm verursacht ein Flucht- bzw. Vermeidungsverhalten<sup>2</sup>. Das Flüchten bedingt einen erhöhten Energieverbrauch. Dies ist vor allem in den Wintermonaten problematisch, da er Energiehaushalt der Tiere durch das geringere Nahrungsangebot und dem Aufwand zur Erhaltung der Körpertemperatur bereits stark belastet ist. Zu der Belastung durch den erhöhten Energieverbrauch kommt der Umstand, dass der Bereich um die Rennstrecke für die Dauer der Veranstaltung gemieden wird und somit dieses Gebiet als Nahrungshabitat verloren geht. Der Waldbestand in der Umgebung ist hinsichtlich Struktur, Exposition und Bewuchs annähernd gleich wie der Bereich im direkten Anschluss an die Schipiste. Dies bedeutet, dass den Tieren ein ähnlicher Lebensraum als Rückzugsraum bzw. zur Nahrungssuche zur Verfügung steht. Eine Populationsbeeinträchtigung der*

---

<sup>1</sup> Zentral-Arbeitsinspektorat; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

<sup>2</sup> Literatursammlung der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich, 2003

betroffenen Tiere ist durch die eintägige Veranstaltung trotz der kurzfristig hohen Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist festzuhalten, dass farbige, bewegte Objekte auf Schnee auf weite Entfernung erkennbar sind. Da die Rennveranstaltung auf einer Schipiste stattfindet, ist dies als Normalzustand in den Wintermonaten anzusehen. Anders ist die Veranstaltung in den Abendstunden, welche bei Flutlicht stattfinden soll, zu werten. Der Betrieb der Flutlichtanlage bewirkt eine massive Erweiterung des Fernwirkungsbereiches. Am Grünberglift ist im Schibetrieb keine Flutlichtanlage im Einsatz (keine „Nachtschifahrten“). Die Beleuchtung wird somit auf Grund des einmaligen Auftretens in diesem Bereich verstärkt wahrgenommen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bleibt auf die Veranstaltung selbst beschränkt. Da keine Geländeänderungen vorgenommen und keine dauerhaften Anlagen errichtet werden ist eine fortdauernde Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben.

In der näheren Umgebung (unter 500m) sind mehrere Erholungseinrichtungen (Loipe, Winterwanderweg, Rodelbahn) vorhanden. Da die Ruhe ein wesentlicher Faktor der Erholung ist, bedingt die zu erwartende Lärmentwicklung eine Beeinträchtigung des Erholungswertes. 80dB entsprechen dem Lärmpegel an einer stark befahrenen Straße. Da bei der gegenständlichen Veranstaltung ein höherer Lärmpegel zu erwarten ist, ist die Beeinträchtigung des Erholungswertes als hoch einzustufen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das geplante Rennen teilweise massive Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gemäß §1 Abs1 TNSchG 2005 bestehen. Da die wesentlichen Beeinträchtigungen durch den Lärm und die Beleuchtung verursacht werden und die Veranstaltung einen Tag dauert, sind diese Beeinträchtigungen auf die entsprechende Dauer beschränkt. Längerfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Snowspeedhill Race sind nicht zu erwarten.“ (...)

Der Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltanwaltes hat im Verfahren folgendes vorgebracht:

„Der naturschutzfachliche ASV [REDACTED] gab zusammenfassend folgenden Befund und Gutachten ab:

#### BEFUND

- Auf einer 350 m langen vereisten Skipiste im Bereich des Skiliftes G [REDACTED] sollen Qualifikations- und Rennfahrten mit insgesamt 162 Fahrzeugen (112 Motorräder, 32 Quads und 18 Skidoos) von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden.  
Für die Rennfahrzeuge gilt eine Lärmstärkebegrenzung von 98 dB.
- Die Vegetation im betroffenen Bereich ist als landwirtschaftliche Intensivwiese anzusprechen (1,5 ha der insgesamt 4,5 ha werden genutzt).
- Der Pistenbereich ist von einem gleichförmigen Fichten-Föhren-Lärchenwald großen Ausmaßes umgeben.
- Die Einsehbarkeit des Geländes bzw. Rennstreckenbereiches ist von mehreren Bereichen des Zentralsiedlungsraumes von Obsteig gegeben (ebenso von allen nördlich gelegenen, höheren Standpunkten)
- Nahe der Rennstrecke befinden sich Erholungseinrichtungen (Winterwanderwege, Loipenstrecken, eine Naturrodelbahn)

### GUTACHTEN

- Eine Schädigung der Vegetation kann weitgehend ausgeschlossen werden. Geringe, vorübergehende Beeinträchtigungen sind jedoch möglich.
- Der entstehenden Lärmpegel beträgt ca. 108 dB (bei gleichzeitig 8 Fahrzeugen auf der Strecke, wie angegeben, nach dem Rechenverfahren zur Addition von Schallpegeln).
- Eine Lautstärke von 100 dB wird lt. deutschem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als "sehr laut bis unerträglich" eingestuft. Hinweis: Die nächste Siedlung [REDACTED] liegt in etwa 320 m Entfernung.
- Eine lokal massive Beeinträchtigung der in der Nähe vorkommenden Tierarten ist zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist insbesondere durch eine Flutlichtanlage (Speziell für diese Veranstaltung errichtet) gegeben. Anmerkung: auch für die Tiere ergeben sich Störungen durch das Flutlicht.
- Eine hohe Beeinträchtigung des Erholungswertes ist aufgrund des zu erwartenden Lärmpegels gegeben.

Abgesehen von den aus der Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen ergeben sich aus Sicht des Naturschutzbeauftragten noch folgende Aspekte:

- Es ist zu erwarten, dass bei einer Bewilligung solcher Motorsportveranstaltungen durch Beispielswirkung um weitere ähnliche Veranstaltungen angesucht werden wird. Die Abwehr solcher Veranstaltungen ist bei Vorliegen von Bewilligungen praktisch kaum noch möglich ("die dürfen das, warum nicht auch noch wir?").
- Veranstaltungen mit lärm- und abgaserzeugenden motorisierten Fahrzeugen zum reinen Zweck des Vergnügens einiger Weniger sollten jedenfalls zum Schutz von Mensch und Natur generell unterbunden werden.
- Die Alpenkonvention verpflichtet Österreich die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.
- In den Erläuternden Bemerkungen zum Naturschutzgesetz (09.05.1990, LGBl Nr. 52/1990) findet sich folgende Aussage (Auszug): "Gerade in einem Transitland wie Tirol kommt der Bewusstseinsbildung über die schädigenden Auswirkungen des Verkehrs ein besonderer Stellenwert zu. Durch das Verbot derartiger Veranstaltungen, die neben einem erheblichen Schadstoffausstoß (der Fahrzeuge der Teilnehmer und der anreisenden Besucher) auch eine unzumutbare Lärmbelästigung für die Umgebung mit sich bringen, soll ein deutliches Signal gesetzt werden.
- Ein erhebliches Risiko von Umweltschäden durch Unfälle und austretende Betriebsstoffe (Öl und Benzin, etc.) sowie durch Feinstaubpartikel der Abgase ist jedenfalls gegeben. Insbesondere, da 162 Fahrzeuge mit stundenlangen Trainings- und Rennfahrten unterwegs sind. Hinzu kommen die Beeinträchtigungen durch die erwarteten Besucher.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass die Abhaltung dieser Veranstaltung von öffentlichem Interesse ist. Im Gegenteil: Ein Konflikt mit Interessen des Tourismus, welcher mit der Erholungslandschaft Tirol wirbt ist augenscheinlich.

*Seitens des Naturschutzbeauftragten spreche ich mich aufgrund der zu erwartenden massiven Beeinträchtigungen und aus grundsätzliche Überlegungen entschieden gegen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung aus.“*

Seitens der Gemeinde [REDACTED] wurden gegen die Durchführung gegenständlichen Projektes keine Einwände erhoben.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich folgendes:

Gemäß § 6 lit. g TNSchG 2005 bedarf die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt (lit a) oder, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen (lit b).

Gemäß § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Die Interessen des Naturschutzes sind in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 näher definiert. Demgemäß hat das TNSchG 2005 zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Dabei erstreckt sich die Erhaltung und Pflege der Natur auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft).

Gemäß Art. 15 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III. Nr. 230/2002, verpflichten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten, eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen (Abs. 1).

Ebenso verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weit wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen (Abs. 2).

Aus dem bereits oben zitierten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde ergibt sich zusammenfassend, dass insbesondere durch die zu erwartende Lärmentwicklung im Zuge der Veranstaltung jedenfalls von einer vor allem im angrenzenden Waldbereich auftretenden Beeinträchtigung verschiedener Tierarten, vor allem Säugetierarten wie Rehwild, Raubwild, Mäuse und Eichhörnchen, sowie von einer Beeinträchtigung verschiedener Vogelarten auszugehen sei. Das Niveau der Beeinträchtigung sei als massiv zu beurteilen und werde durch den Lärm vor allem ein Flucht- bzw. Vermeidungsverhalten ausgelöst, das insbesondere in den Wintermonaten problematisch sei, da dieses Verhalten bedingt durch das naturgemäß geringere Nahrungsangebot und den damit einhergehenden erhöhten Aufwand zur Erhaltung der Körpertemperatur den Energiehaushalt der Tiere stark belastet. Neben den Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaft der Tiere werde durch dem Umstand, dass die Veranstaltung in der Nacht auf einem intensiv ausgeleuchteten Veranstaltungsgelände stattfindet das Landschaftsbild beeinträchtigt. Dieser Effekt werde durch den Umstand, dass am Gelände des Grünbergliftes ansonsten keine Flutlichtanlage in Betrieb sei und es sich um eine einmalige Veranstaltung

handle, noch verstärkt, wengleich die Beeinträchtigung auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt bleibe.

Jedenfalls sei jedoch auch mit einer Beeinträchtigung des Erholungswertes zu rechnen, da insbesondere Ruhe ein wesentlicher Erholungsfaktor sei und der Erholungseffekt jedenfalls durch den zu erwartenden hohen Lärmpegel von bis zu 108 dB zunichte gemacht werde.

Zusammenfassend betrachtet sei durch die antragsgegenständliche Veranstaltung zumindest teilweise mit einer massiven Beeinträchtigung der Schutzinteressen im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu rechnen, wengleich diese auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt bleibe.

Es war daher seitens der Naturschutzbehörde zu prüfen, ob öffentliche Interessen an der Durchführung der Veranstaltung vorliegen, welche geeignet erscheinen, die Schutzinteressen iSd § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu überwiegen.

In diesem Zusammenhang hat der Antragsteller sich mit E-Mail vom 15.12.2011 wie folgt geäußert:

*„Wie Ihnen bereits bekannt ist, würde der Verein [REDACTED] Motorsport mit [REDACTED] geme am 14. Jänner 2012 ein Snowspeedhill Race beim G [REDACTED] veranstalten.*

*Wir haben bereits eine Information vorab zu dieser Veranstaltung herausgegeben und stellten fest, dass großes öffentliches Interesse besteht. Es liegen uns bereits einige sowohl Anfragen aus der Region, aus den restlichen Bundesländern Österreichs als auch Anfragen aus beispielsweise Deutschland und der Schweiz vor.*

*Die Veranstaltung wird besonders von der Gemeinde [REDACTED] und des Tourismusverbandes der Region unterstützt.*

*Der Termin wurde bewusst in Absprache mit der Gemeinde getroffen, damit besonders in dieser Tourismusarmen Zeit die Region trotzdem Besucher willkommen heißen kann.*

*[REDACTED] zählt zu den „kleinen“ Skiregionen in Tirol und wird immer weniger von Wintergästen als Urlaubsziel ausgesucht, daher besteht seitens des Tourismusverbandes und der Gemeinde ein starkes Interesse an der Ausführung dieser Veranstaltung.*

*Ein Snowspeedhill Race wird bereits in einem anderen Bundesland in Österreich veranstaltet und zählt als Topevent in dieser Region (...)*

In Zusammenhang mit dem seitens des Antragstellers vor allem im Hinblick auf allfällige positive touristische Impulse vorgebrachten öffentlichen Interesse wurde der Tourismusverband zu einer Stellungnahme eingeladen, dessen Vertreter sich zusammenfassend insofern geäußert hat, als sich der Tourismusverband von der geplanten Veranstaltung klar distanzieren und diese aus grundsätzlichen tourismuspolitischen Überlegungen ablehnen. Die Region um den Grünberglift solle als „sanfte“ Wintersportregion positioniert werden, um insbesondere ältere Gäste und Familien in die Region - welche für Ruhe, Wellness und Erholung stehe - zu ziehen. Deshalb stehe die geplante Motorsportveranstaltung in krassem Gegensatz zur Vermarktungslinie des Tourismusverbandes. Darüber hinaus werde die Veranstaltung vom Tourismusverband auch in seiner Eigenschaft als Teilhaber am Grünberglift abgelehnt, da man mit Zerstörungen an der Piste rechne.

Dazu ist festzustellen, dass die Äußerungen des Antragstellers hinsichtlich des öffentlichen Interesses für die Naturschutzbehörde insofern nicht schlüssig sind, als die Wintersportregion um den G [REDACTED] - wie bereits dargelegt - seit längerer Zeit versucht, als hauptsächliche Zielgruppen Familien und ältere Gäste

zu gewinnen. Dies wird zB durch die bereits projektierte geplante Erweiterung des „Kinderlandes“ und die Entschärfung schwieriger Pistenabschnitte deutlich. Wenngleich anzuerkennen ist, dass durch die geplante Veranstaltung versucht werden soll, der im Jänner erfahrungsgemäß schwächeren Nachfrage entgegenzuwirken, erscheint es im Lichte der Ausführungen des Vertreters des Tourismusverbandes geradezu kontraproduktiv, durch eine vergleichsweise laute und zB den Erholungswert massiv einschränkende Veranstaltung Gäste in eine Region bringen zu wollen, die sich als Urlaubsregion für ältere Gäste und Familien zu positionieren versucht. Selbst unter Berücksichtigung „einiger“ Anfragen von potentiellen Veranstaltungsteilnehmern lässt sich für die Naturschutzbehörde zusammenfassend daraus kein öffentliches Interesse, das geeignet ist, die im Gegenstandsfall massiv beeinträchtigten Schutzinteressen des Tiroler Naturschutzrechts zu überwiegen, ableiten.

Aus vorgenannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung – auch in Anwendung der zitierten einschlägigen Bestimmungen der Alpenkonvention - für das beantragte Vorhaben zu versagen.

Im Übrigen beruht der gegenständliche Bescheid auf den jeweils angeführten Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen.

Ergeht an:

1. den [REDACTED] Motorsport Verein, z.Hdn. Herrn [REDACTED] unter Anschluss der nicht mehr benötigten Projektsunterlagen und eines Zahlscheines /RSb;
2. die Gemeinde [REDACTED] z.Hdn. Herrn Bürgermeister [REDACTED] /Zustellschein;
3. Herrn Landesumweltanwalt [REDACTED] per eMail, mit dem Ersuchen um Übermittlung einer Empfangsbestätigung;
4. Herrn [REDACTED], Naturschutzbeauftragter, [REDACTED];
5. Herrn [REDACTED], Amtssachverständiger für Naturkunde, im Hause, zur Kenntnis.

Für den Bezirkshauptmann:

[REDACTED]